

13. Januar 2010 BVE C

0 0 1 8

**Kantonsbeitrag an die Gemeinde Ostermundigen, Präsidentialabteilung, Schiessplatzweg 1 in 3072 Ostermundigen für die Modernisierung der Liegenschaft Dennigkofenweg 169 (Sporthalle) in Ostermundigen gemäss dem Standard MINERGIE®
EDV-Nr. 12704, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit**

1 GEGENSTAND

Die Gemeinde Ostermundigen plant, die Sporthalle Dennigkofenweg 169 in Ostermundigen gemäss dem MINERGIE® Standard zu modernisieren. Das Gebäude weist eine Energiebezugsfläche von 4489 m² auf. An die Gesamtkosten von Fr. 15.4 Mio. sichert der Kanton einen Beitrag von max. **Fr. 142'078.--** zu. Zudem werden die Labelgebühren von Fr. 2'152.-- (inkl. MWST) durch den Kanton zurückerstattet.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 26
- Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV, BSG 741.61)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV

Fr. 144'230.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.



4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2012 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto: 562000 Investitionsbeiträge an Gemeinden

5 BEGRÜNDUNG

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Dank der Einhaltung des Standards MINERGIE® wird der gesamte Energiebedarf des Gebäudes das gesetzlich zulässige Mass unterschreiten.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Gebäudesanierungen ist in einer Weisung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geregelt (im Internet publiziert). Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein kleinerer Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert.

6 BEDINGUNG

- 6.1. Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die Gemeinde Ostermundigen, Präsidialabteilung, Schiessplatzweg 1 in 3072 Ostermundigen. Bei einer Änderung der Trägerschaft setzt der Übergang dieser Leistungszusicherung auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger die Zustimmung der bisherigen Trägerschaft und die umfassende Annahme der Bedingungen durch die neue Trägerschaft voraus. Zustimmung und Bedingungsannahme sind schriftlich beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzureichen. Das AUE ist für die Genehmigung des Übergangs auf die neue Trägerschaft zuständig.
- 6.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 03. Dezember 2008. Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter Punkt 6.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des AUE einzuholen.
- 6.3. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:
Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen.

Energiebezugsfläche Modernisierung	4'486 m ²	
Ansatz pro m ² der Energiebezugsfläche	~ 32 Fr. pro m ²	
Beitrag an MINERGIE® Modernisierung		Fr. 142'078.--
Beitrag Labelgebühren (inkl. MWST)		Fr. 2'152.--
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV		max. Fr. 144'230.--

- 6.4. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des MINERGIE®- Zertifikates und der MINERGIE®- Baubestätigung im Rahmen der vorhandenen Kredite.

- 6.5. Die Leistungszusicherung verfällt gemäss Art. 7 Abs. 1 DEV, wenn
- a) mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird und sie nicht innert zwei Jahren beendet sind;
 - b) die Abrechnung nicht innert eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage oder Abschluss der Planungsarbeiten eingereicht wird.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann die Fristen gemäss a) in begründeten Fällen angemessen verlängern.

6.6. Rückerstattung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 8 Abs. 1 DEV).

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

- 6.7. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

7 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen:

- Gemeinde Ostermundigen, Präsidialabteilung, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber:

